

**Fall:**



A aus Dortmund hat in der Autowerkstatt des B, die ebenfalls in Dortmund ansässig ist und in der Rechtsform einer GmbH betrieben wird, am 01.02.2016 eine Inspektion durchführen lassen. Der Betrag für die Inspektion beträgt 1649,38 €. Als A den Wagen am 02.02.2016 abholen möchte, weist B den A darauf hin, dass er leider mit der „EC-Karte“ nicht zahlen könne, da der „EC-Cash“ zur Zeit nicht funktioniere. Da A nicht soviel Bargeld hat, wird vereinbart, dass A das Geld überweisen soll; anschließend fährt A mit seinem Wagen nach Hause.

Die Forderung des B gerät jedoch bei A in Vergessenheit. B hat seinerseits aufgrund einer betrieblichen Umstrukturierung, die Forderung gegenüber A vergessen. Mitte Oktober 2019 wird in einer betrieblichen Revision die „offene Forderung“ gegenüber A festgestellt. Daraufhin wird A mehrfach angemahnt, jedoch letztlich ohne Erfolg. Im Januar 2020 wird die Sache von B an den Rechtsanwalt R übergeben. R reicht Klage beim Amtsgericht Dortmund ein und beantragt:

1. A auf Zahlung von 1.649,38 € zu verurteilen nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 21. Oktober 2019.
2. Die Kosten des Rechtsstreits dem A aufzulegen.
3. Das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

In der Klageerwiderung und mündlichen Verhandlung trägt der Anwalt des A nur vor, „dass die Inspektion mangelhaft durchgeführt worden sei und insofern nicht fachgerecht sei. Von daher stehe dem B der geltendgemachte Anspruch nicht zu, da A sich auf die Einrede des nicht erfüllten Vertrages berufen könne.“ Der Anwalt des B weist darauf hin, dass diese Einrede nicht bestehe, da zum einen fachgerecht gearbeitet worden sei, zum anderen seien etwaige Gewährleistungsansprüche des A auch verjährt.

Erläutern Sie in einem Gutachten, die Zuständigkeit des Gerichts und wie das Gericht entscheiden wird.

95 Punkte

**Bearbeitervermerk:**

Bei der Begutachtung der Frage ist davon auszugehen, dass das Gericht eine Beweisaufnahme nicht für erforderlich hält. Ferner ist anzunehmen, dass der im Antrag genannte 21. Oktober 2019 tatsächlich dem Verzugseintritt entspricht. Zudem ist davon auszugehen, dass die nach § 278 II ZPO vorgesehene Güteverhandlung erfolglos war.

**Abwandlung 1:**

Angenommen, A wird antragsgemäß zur Zahlung verurteilt und wendet sich nun an einen anderen Rechtsanwalt (S). Das erstinstanzliche Urteil wurde Ende April 2020 ordnungsgemäß zugestellt. S rät dem A Berufung gegen das Urteil einzulegen mit dem Hinweis, dass die Forderung des B verjährt sei. A willigt ein. Anfang Mai legt S Berufung ein. Das durch S angerufene Berufungsgericht hat Bedenken bezüglich der Berücksichtigung der im

Berufungsverfahren vorgebrachten Verjährungseinrede.

Prüfen Sie in einem Gutachten, welches Gericht für die Berufung zuständig ist und ob die Bedenken des Berufungsgerichts zutreffen. Erläutern Sie also, wie die Entscheidung des Gerichts über die Berufung ausfallen wird!

**55 Punkte**

**Abwandlung 2:**

Angenommen, die Berufung des A ist erfolglos. A überlegt nunmehr, ob er eventl. Schadensersatzansprüche gegen den erstinstanzlichen Rechtsanwalt geltend machen kann.

Erläutern Sie in einem Gutachten die materielle Rechtslage.

**30 Punkte**